

# Wohnungsgeberbestätigung

Nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Seit dem 01.11.2015 muss der Wohnungsgeber jedem Meldepflichtigen eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit dieser innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug der gesetzlichen Meldepflicht nachkommen kann. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes ist diese Wohnungsgeberbestätigung bei der Meldebehörde vorzulegen. **Ein Mietvertrag ist nicht ausreichend.**

## Hiermit wird der Einzug in bzw. Auszug aus folgende(r) Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	63808 Haibach

## Einzugsdatum und Person/en:

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en <input type="checkbox"/> eingezogen: (Datum des Ein- bzw. Auszugs) <input type="checkbox"/> ausgezogen:	
Familienname: _____	Vorname: _____
Familienname: _____	Vorname: _____
Familienname: _____	Vorname: _____
Familienname: _____	Vorname: _____
Familienname: _____	Vorname: _____
Familienname: _____	Vorname: _____

## Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon / Mobil / E-Mail (freiwillig)	

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder  
 Der Wohnungsgeber ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Familienname, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift** den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die/aus der oben bezeichnete(n) Wohnung und dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person zur Ausstellung dieser Bescheinigung berechtigt bin.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin und dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung des Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Einzugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Einzugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wohnungsgebers bzw. Eigentümers

## **Hinweise zur Anmeldung**

### **Einzug**

Die meldepflichtige Person hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug persönlich bei der Meldebehörde anzumelden. Eine Abmeldung in der alten Wohnsitzgemeinde ist nicht notwendig. Bei der Anmeldung sind neben der ausgefüllten Wohnungsgeberbestätigung auch alle gültigen Ausweisdokumente vorzulegen. Der Wohnungsgeber kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde erkundigen, ob sich die meldepflichtige Person tatsächlich angemeldet hat.

### **Auszug**

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich, die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.

### **Wer ist Wohnungsgeber?**

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) tatsächlich willentlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer. Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer weiteren Person zum selbstständigen Gebrauch überlässt. Wer eine eigene Wohnung bezieht, also selbst Eigentümerin oder Eigentümer ist, gibt eine solche Erklärung für sich selbst ab. Der Wohnungsgeber hat den Einzug oder Auszug der meldepflichtigen Person schriftlich mit Unterschrift zu bestätigen.

### **Aktualität der Wohnungsgeberbestätigung**

Die Wohnungsgeberbestätigung sollte ab Tag des Einzugs nicht älter als 14 Tage sein. Bitte beachten Sie, dass Wohnungsgeberbestätigungen, die älter als 14 Tage sind, von der Meldebehörde abgelehnt werden können.